

Kurztitel

Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen des Fachhochschul-Studienganges „Holztechnik und Holzwirtschaft“

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 284/1998 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 218/2017

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.10.1998

Außerkrafttretensdatum

16.08.2017

Index

72/02 Studienrecht allgemein

Text**Zusätzliche Erfordernisse**

§ 2. (1) Im Rahmen des um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudiums haben Absolventinnen und Absolventen des in § 1 genannten Fachhochschul-Studienganges

1. Grundlagenfächer und
2. dissertationspezifische Fächer

im Gesamtvolumen von 44 Semesterstunden zu absolvieren.

(2) Die Auswahl der Lehrveranstaltungen aus diesen Fächern hat der/die Studierende im Einvernehmen mit dem/der Betreuer/in der Dissertation vorzunehmen. Steht der/die Betreuer/in zu Studienbeginn nicht fest, so hat die Auswahl der Lehrveranstaltungen nach Beratung durch den Studiendekan zu erfolgen. Hierbei ist auf die fachspezifischen Anforderungen der Dissertation Bedacht zu nehmen. Die festgesetzten Lehrveranstaltungen sind zu protokollieren.

Schlagworte

Fachhochschule, Studiengang, Betreuer, Betreuerin

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2017

Gesetzesnummer

10010080

Dokumentnummer

NOR12127446

alte Dokumentnummer

N71998121440